



Technische Universität Darmstadt
Fachbereiche 2, 3, 4, 5, 7, 10, 20

Ordnung für die
Schulpraktischen Studien

Studiengang
Lehramt an Gymnasien

Endfassung vom 30. Oktober 2006

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I, S. 330 ff.) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005 (ABl. S. 202) genehmigt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) § 7 Abs. 4 Nr. 5 nachfolgende Ordnung für die Schulpraktischen Studien.

§ 2 Ziele und Kompetenzen

Die Schulpraktischen Studien als Bestandteil der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern dienen folgenden Zielen:

- Erfahrung und Reflexion des Berufsfelds Schule
- Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis
- Erprobung der eigenen Unterrichtstätigkeit in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements
- Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen einschließlich der Reflexion eigener professionsbezogener Haltungen und Verhaltensdispositionen
- Klärung der grundsätzlichen Eignung für das angestrebte Lehramt.

Die Kompetenzen, welche die Studierenden in den Schulpraktischen Studien erwerben, werden in den Modulbeschreibungen der Grundwissenschaft und der Fächer dargestellt.

§ 3 Gliederung der Schulpraktischen Studien

Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei Abschnitte:

- in die allgemeinpädagogischen Schulpraktischen Studien 1 (SPS 1) und
- die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien 2 (SPS 2)

§ 4 Zuständigkeiten und Betreuung

- Die Schulpraktischen Studien 1 werden vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB 3) durchgeführt.
- Die Schulpraktischen Studien 2 werden von den Fachbereichen bzw. Instituten entsprechend ihrer Zuständigkeit für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt.
- Dem Zentrum für Lehrerbildung obliegt es, die Fachbereiche und Institute bei der Gestaltung der Schulpraktischen Studien zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu sichern.
- Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien erfolgt durch (a) Praktikumsbeauftragte der Technischen Universität Darmstadt (Professorinnen/Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter abgeordnete Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte), (b) Mentorinnen/Mentoren (Lehrkräfte an den Schulen, die Studierenden die Möglichkeit zur Unterrichtshospitation geben und sie bei der Analyse, Planung und eigenen Gestaltung von Unterricht unterstützen) sowie (c) Kontaktlehrerinnen/Kontaktlehrer (Lehrkräfte, die die Studierenden an den Praktikumsschulen bei der Organisation des Praktikums unterstützen).

§ 5 Art und Umfang

Die Schulpraktischen Studien umfassen laut HLbG § 15 Abs. 4 zwei Praktika an Schulen in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Eines der Praktika umfasst ein mindestens fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum von einhundert Unterrichtsstunden in der Schule in Verbindung mit den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Eines der Praktika kann als semesterbegleitendes Praktikum organisiert werden, dessen Stundenzahl mindestens der eines fünfwöchigen Praktikums entspricht. Die Schulpraktischen Studien werden Pflichtmodulen zugeordnet.

- **Schulpraktische Studien 1:** Der erste Abschnitt der Schulpraktischen Studien bildet ein Modul im Rahmen der Studienordnung der Grundwissenschaften. Es gliedert sich in eine vorbereitende Seminarveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum von 5 Wochen Dauer verbunden mit Begleitveranstaltungen und eine der Auswertung dienende Seminarveranstaltung. Die Schulpraktischen Studien 1 sollen bis zum Ende des vierten Semesters absolviert werden und dienen laut HLbG § 12 Abs. 6 zusammen mit der Zwischenprüfung dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Orientierungspraktikums.
- **Schulpraktische Studien 2:** Den zweiten Abschnitt der Schulpraktischen Studien leisten die Studierenden gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Studienordnungen und den Modulbeschreibungen in ihren beiden Studienfächern ab. Sie sind Bestandteil des fachdidaktischen Studienanteils des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und sind als solche entweder in ein fachdidaktisches Modul integriert oder bilden ein eigenständiges Modul. Sie werden entsprechend der Studienordnungen der Fächer als Blockpraktikum mit Vor- und Nachbereitung oder als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt.

§ 6 Kreditierung und Benotung

- **Schulpraktische Studien 1:** Als Pflichtmodul der Grundwissenschaft erfordert der erste Abschnitt der Schulpraktischen Studien einen Arbeitsaufwand von 315 Stunden und erbringt entsprechend 10,5 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme erfordert folgende Leistungen: (a) die Anfertigung eines Portfolios im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses, (b) die Anfertigung einer speziell auf das Praktikum bezogenen schriftlichen Studie im Umfang von ca. 25 Seiten, (c) die Teilnahme an einem reflektierenden (Beratungs-)Gespräch mit der/dem Praktikumsbeauftragten der Schulpraktischen Studien 1 und (d) die Bescheinigung der Praktikumschule über das ordnungsgemäß absolvierte Praktikum. Das Modul wird mit einer auf die genannten Leistungen – besonders auf die schriftliche Studie über das Praktikum – bezogenen Gesamtnote bewertet. Die Maßstäbe der Benotung werden zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten eine vom Praktikumsbeauftragten unterschriebene benotete Modulbescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Schulpraktischen Studien 1.
- **Schulpraktische Studien 2:** Der zweite Abschnitt der Schulpraktischen Studien erfordert in jedem der beiden Fächer einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden, der jeweils mit 5 Leistungspunkten bestätigt wird. Die konkrete Leistung wird in einer Note dokumentiert. Die Maßstäbe der Benotung werden zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten eine vom

Praktikumsbeauftragten unterschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Schulpraktischen Studien 2.

- Die **Benotung** erfolgt durch die jeweilige Praktikumsbeauftragte bzw. den jeweiligen Praktikumsbeauftragten.

§ 7 Durchführung der Schulpraktischen Studien

- Das Praktikum und die dazugehörigen Veranstaltungen bilden eine Einheit. Daher sollten die Leitung der begleitenden Veranstaltungen und die Beratung im Praktikum in einer Hand liegen.
- Um im Hinblick auf die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums didaktisch-methodisch angemessene Seminarformen und eine individuelle Betreuung und Beratung zu gewährleisten, sollte eine Teilnehmer/innen-Zahl von 14 in den Seminaren nicht überstiegen werden.
- Während der Schulpraktischen Studien haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule. Eingeschlossen sind hierbei in der Regel fünf eigene angeleitete Unterrichtsversuche, von denen einer differenziert geplant und dokumentiert wird.
- Die Studierenden bestätigen vor Antritt des Praktikums die Kenntnisnahme der Bestimmungen des "Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen" (Infektionsschutzgesetz, IfSG).
- Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums geschieht an den Praktikumschulen durch Mentorinnen und Mentoren sowie ggf. durch entsprechende Kontaktlehrerinnen/Kontaktlehrer.
- Jede Praktikantin und jeder Praktikant wird während des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten der Technischen Universität Darmstadt beraten. Die Form der Beratung (individuelle Beratungsgespräche, zusätzliche Seminarveranstaltungen oder anderes) wird zu Beginn der Schulpraktischen Studien bekannt gegeben.
- Darüber hinaus besucht die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte der Technischen Universität die Praktikantinnen/Praktikanten, wenn organisatorisch möglich, bei eigenen Unterrichtsversuchen und berät sie.
- Jede Praktikantin und jeder Praktikant fertigt im Verlauf der gesamten Schulpraktischen Studien ein Portfolio an, das den eigenen Arbeitsprozess dokumentiert, sowie weitere schriftliche Ausarbeitungen zu schulpraktisch und didaktisch relevanten Themenschwerpunkten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2005 zeitgleich mit den neuen Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien gemäß Hessisches Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 in Kraft. Die Ordnung wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.10.2006

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung
der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsident Prof. Dr. Johannes Buchmann